

TE Bvwg Beschluss 2014/7/4 W156 2004855-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.2014

Entscheidungsdatum

04.07.2014

Norm

ASVG §70a

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §31 Abs1

1. ASVG § 70a heute
2. ASVG § 70a gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
3. ASVG § 70a gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
4. ASVG § 70a gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
5. ASVG § 70a gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
6. ASVG § 70a gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
7. ASVG § 70a gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
8. ASVG § 70a gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
9. ASVG § 70a gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Alexandra Krebitz als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse vom 27.09.2013, Zl. XXXX beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Alexandra Krebitz als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40 gegen den Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse vom 27.09.2013, Zl. römisch 40 beschlossen:

A) Die Beschwerde wird gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG als verspätet A) Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG als verspätet

zurückgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

Mit Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse, im Folgenden als belangte Behörde bezeichnet, vom 27.09.2013, Zl. XXXX, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf Rückerstattung von im Kalenderjahr 2009 über der Höchstbeitragsgrundlage geleisteten und auf den jeweiligen Überschreibungsbetrag entfallenden Beiträge zur Krankenversicherung gemäß § 70a Abs. 3 ASVG als verspätet abgewiesen. Mit Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse, im Folgenden als belangte Behörde bezeichnet, vom 27.09.2013, Zl. römisch 40, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf Rückerstattung von im Kalenderjahr 2009 über der Höchstbeitragsgrundlage geleisteten und auf den jeweiligen Überschreibungsbetrag entfallenden Beiträge zur Krankenversicherung gemäß Paragraph 70 a, Absatz 3, ASVG als verspätet abgewiesen.

In der Rechtsmittelbelehrung des obangeführten Bescheides wird folgendes Verfahrensrelevante ausgeführt:

"Dieser Bescheid kann binnen einem Monat nach Zustellung durch Einspruch an den Landeshauptmann von Wien angefochten werden. Der Einspruch hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den er sich richtet und einen begründeten Entscheidungsantrag zu enthalten."

Der Bescheid wurde mit 02.10.2013 durch Hinterlegung zugestellt.

Mit Mail vom 02.01.2014 ersuchte die Beschwerdeführerin - unter Verweis auf den von ihr mit 06.10.2013 (richtigerweise 07.10.2013) per Mail an die Mailadresse "XXXX gemailten Einspruch - die belangte Behörde, ihr Auskunft über den Verfahrensstand zu erteilen.

Mit Schreiben vom 14.01.2014 legte die belangte Behörde den Einspruch samt Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor und teilte in einem mit, dass der im E-Mail der Beschwerdeführerin vom 02.01.2014 erwähnte Einspruch vom 27.09.2013 nicht aufgefunden werden konnten.

Die Beschwerdeführerin wurde mit Schreiben vom 07.04.2014 die Rahmen des Parteiengehörs aufgefordert, zur Beschwerdevorlage Stellung zu nehmen und den Nachweis der Übermittlung des E-Mails vom 06.10.2013 zu erbringen.

Mit Schreiben vom 16.04.2014, eingelangt am 22.04.2014, wurde von der Beschwerdeführerin der geforderte - undatierte - Einspruch als Anhang im Textformat übermittelt und korrigierend erwähnt, dass der Einspruch nicht am 27.09.2013, sondern am 07.10.2013 um 19:56 per E-Mail an die belangte Behörde übermittelt wurde. In einem wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt.

Mit Schreiben vom 05.06.2014 teilte die belangte Behörde mit, dass weder am 6.10.2013 noch am 07.10.2013 ein E-Mail der Beschwerdeführerin an der angegebenen E-Mail-Adresse eingelangt sei.

Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 01.07.2014, Zl. XXXX, wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 01.07.2014, Zl. römisch 40, wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27.09.2013, Zl. XXXX, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf Rückerstattung von im Kalenderjahr 2009 über der Höchstbeitragsgrundlage geleisteten und auf den jeweiligen Überschreibungsbetrag entfallenden Beiträge zur Krankenversicherung gemäß § 70a Abs. 3 ASVG als verspätet abgewiesen. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27.09.2013, Zl. römisch 40, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf Rückerstattung von im Kalenderjahr 2009 über der Höchstbeitragsgrundlage geleisteten und auf den jeweiligen Überschreibungsbetrag entfallenden Beiträge zur Krankenversicherung gemäß Paragraph 70 a, Absatz 3, ASVG als verspätet abgewiesen.

Der Bescheid wurde mit 02.10.2013 zugestellt

Mit Mail vom 02.01.2014 langte bei der belangten Behörde eine Urgenz hinsichtlich eines am 06.10.2013 (richtigerweise 07.10.2013) per Mail eingebrachten Einspruches der Beschwerdeführerin ein.

Ein mit Mail vom 07.10.2013 übermittelter Einspruch wurde bei der belangten Behörde nicht eingebracht.

2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Gemäß Paragraph 32, Absatz 2, AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten

Tages dieses Monats.

Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist als letzter Tag der Frist der nächste Werktag anzusehen.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden. Gemäß Paragraph 33, Absatz 4, AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Bei der Einspruchsfrist handelte es sich um eine zwingende, durch Behörden nicht erstreckbare gesetzliche Frist, die in jedem Verfahrensstadium wahrzunehmen waren.

Der Bescheid der belangten Behörde wurde durch Hinterlegung an die Adresse 1040 Wien, Rilkeplatz 1/30 nachweislich am 02.10.2013 zugestellt.

Die - damals noch - Einspruchsfrist hat somit am 03.10.2013 zu laufen begonnen, da entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes als erster Tag einer nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmten Frist iSd § 32 Abs. 2 AVG jener Tag zu rechnen ist, welcher dem die Frist auslösenden Ereignis nachfolgt (VwGH vom 28.05.1991, GZ 91/04/0097). Die - damals noch - Einspruchsfrist hat somit am 03.10.2013 zu laufen begonnen, da entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes als erster Tag einer nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmten Frist iSd Paragraph 32, Absatz 2, AVG jener Tag zu rechnen ist, welcher dem die Frist auslösenden Ereignis nachfolgt (VwGH vom 28.05.1991, GZ 91/04/0097).

Somit ergibt sich, dass die einmonatige Frist zur Erhebung eines Einspruchs am Sonntag, den 03.11.2013 geendet hätte. Da es sich beim letzten Tag der Frist um einen Sonntag handelte, ist als Ende der Frist der nächste Werktag, also Montag, der 04.11.2013 anzusehen.

Im Mail vom 02.01.2014 urgiert die Beschwerdeführerin hinsichtlich ihres am 07.10.2013 eingebrachten Einspruches, der an die E-Mail-Adresse XXXX" gesandt worden sei.

In seinem Erkenntnis vom 03.09.2003, GZ 2002/03/0139, führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass ein mittels E-mail eingebrachtes Anbringen (damit auch eine Berufung - hier Einspruch) mit der Entgegennahme durch die Behörde als tatsächlich gestellt (eingebracht) anzusehen sei. Eine Entgegennahme könne durch die Behörde aber nur dann erfolgen, wenn ihr ein Anbringen tatsächlich zukomme.

Weiters wird im obzitierten Erkenntnis ausgeführt, dass die von der beschwerdeführenden Partei vorgelegte Sendebestätigung vom 22. Dezember 2000 nur erkennen lasse, dass ein E-mail von der betreffenden (hier) Rechtsanwaltskanzlei versendet worden sei, die Sendebestätigung lasse jedoch nicht den zwingenden Schluss zu, dass das gesendete

E-mail bei der Erstbehörde tatsächlich eingelangt sei. Dass aber bei der Absendung des in Rede stehenden E-mail die auf die Erlangung einer "Übermittlungsbestätigung" gerichtete Nachrichtenoption (Übermittlung der Sendung bestätigen) verwendet worden sei, werde vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht.

Im gegenständlichen Fall wurde von der Beschwerdeführerin als Nachweis der Übermittlung lediglich ein Schreiben im Word-Format vorgelegt, das einen undatierten Einspruch zum Inhalt hat und folgenden "Sendenachweis" enthält.

XXXXrömisch 40

XXXXrömisch 40

XXXXrömisch 40

date: XXXXdate: römisch 40

Subjekt: Einspruch gegen den Bescheid XXXXSubjekt: Einspruch gegen den Bescheid römisch 40

Mailed-by: XXXX"

Das von der Beschwerdeführerin übermittelte Schreiben kann allerdings nicht als Sendebestätigung gewertet werden, zumal es sich nicht um z.B. einen Bildschirmausdruck handelt, sondern lediglich um ein Word-Dokument, dem nicht entnommen werden kann, dass eine Übermittlung auf elektronischem Wege an die belangte Behörde tatsächlich erfolgt ist.

Dass bei der Absendung - wie im obzitierten Erkenntnis ausgeführt - eine auf die Erlangung einer "Übermittlungsbestätigung" gerichtete Nachrichtenoption verwendet worden wäre, wird auch im gegenständlichen Fall von der Beschwerdeführerin nicht vorgebracht.

Sohin ist im Sinne des obstehenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes das fristgerechte Einlangen eines Einspruches zu verneinen und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Im Übrigen trifft § 32 AVG eine klare Regelung, weshalb keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Im Übrigen trifft Paragraph 32, AVG eine klare Regelung, weshalb keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

Schlagworte

Beschwerdefrist, Verspätung, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W156.2004855.1.01

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at